

Geschäftsverzeichnissnr. 4332

Urteil Nr. 132/2008
vom 1. September 2008

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 14 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung, gestellt vom Arbeitsgericht Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 30. Oktober 2007 in Sachen *Mélissa Delabie* gegen das Öffentliche Sozialhilfezentrum *Anderlecht*, dessen Ausfertigung am 9. November 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Brüssel folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 14 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 [über das Recht auf soziale Eingliederung] gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung und den aus der sogenannten Stillhalteverpflichtung abgeleiteten Grundsatz,

- entweder dadurch, dass er in Nr. 3 vorsieht, dass ‘ dieses Recht [...] eröffnet [wird], sobald mindestens ein unverheiratetes minderjähriges Kind anwesend ist ’, wodurch das Recht auf den höchsten Betrag des Eingliederungseinkommens für ein Ehepaar, bei dem ein Ehepartner eine der Bedingungen für die Gewährung des Eingliederungseinkommens nicht erfüllt und das nicht mindestens ein unverheiratetes minderjähriges Kind zu Lasten hat, ausgeschlossen wird,

- oder dadurch, dass er nicht wie das Vorgängergesetz vom 7. August 1974 die Gewährung des höchsten Betrags der Leistung für unter einem Dach wohnende Eheleute vorsieht? »;

2. « Trifft dies auch dann zu, wenn einer der Ehepartner sich illegal auf dem Gebiet des Königreichs aufhält und demnach kraft Artikel 57 § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1976 nur dringende medizinische Hilfe beanspruchen kann? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Artikel 14 § 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung, dessen Nr. 3 den Gegenstand der präjudiziellen Frage bildet, bestimmt:

« Das Eingliederungseinkommen beläuft sich auf:

1. 4.400 EUR für jede Person, die mit einer oder mehreren Personen zusammenwohnt.

Unter ‘ Zusammenwohnen ’ ist das Wohnen unter einem Dach von Personen zu verstehen, die ihre Haushaltsangelegenheiten hauptsächlich gemeinsam regeln,

2. 6.600 EUR für Alleinstehende sowie für Obdachlose, die ein Recht auf ein in Artikel 11 §§ 1 und 3 und in Artikel 13 § 2 erwähntes individualisiertes Projekt zur sozialen Eingliederung haben,

3. 8.800 EUR für eine Person, die ausschließlich mit einer Familie zu ihren Lasten zusammenwohnt.

Dieses Recht wird eröffnet, sobald mindestens ein unverheiratetes minderjähriges Kind anwesend ist.

Es deckt auch die Rechte des eventuellen Ehe- oder Lebenspartners.

Unter ‘Familie zu Lasten’ sind der Ehepartner, der Lebenspartner, das unverheiratete minderjährige Kind oder mehrere Kinder, unter denen sich mindestens ein unverheiratetes minderjähriges Kind befindet, zu verstehen.

Unter ‘Lebenspartner’ ist die Person zu verstehen, mit der der Antragsteller eine eheähnliche Gemeinschaft bildet.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass, in welchem Maße der Ehe- oder Lebenspartner die in Artikel 3 erwähnten Bedingungen erfüllen muss ».

B.1.2. Die vorerwähnte Bestimmung wurde durch Artikel *2bis* des königlichen Erlasses vom 11. Juli 2002 zur Einführung einer allgemeinen Regelung in Sachen Recht auf soziale Eingliederung (abgeändert durch den königlichen Erlass vom 5. Dezember 2004) zur Durchführung gebracht, der bestimmt:

« Um Anspruch auf das in Artikel 14 § 1 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes festgelegte Eingliederungseinkommen erheben zu können, muss der Ehe- oder Lebenspartner des Antragstellers die in Artikel 3 Nr. 1, 2, 4 und 6 desselben Gesetzes vorgesehenen Bedingungen erfüllen.

Außerdem muss der Ehe- oder Lebenspartner die in Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vorgesehenen Bedingungen erfüllen, wenn er über Einkünfte verfügt, die unter dem in Artikel 14 § 1 Absatz 1 Nr. 1 desselben Gesetzes festgelegten Betrag liegen. Diese Einkünfte werden gemäß den Bestimmungen von Titel II Kapitel II des Gesetzes berechnet ».

B.1.3. Artikel 3 des fraglichen Gesetzes bestimmt:

« Um in den Genuss des Rechts auf soziale Eingliederung zu kommen, muss eine Person unbeschadet der durch vorliegendes Gesetz vorgesehenen besonderen Bedingungen gleichzeitig:

1. ihren tatsächlichen Wohnort in dem vom König zu bestimmenden Sinn in Belgien haben,
2. volljährig sein oder in Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes einer volljährigen Person gleichgestellt sein,
3. zu einer der folgenden Kategorien von Personen gehören:

- entweder die belgische Staatsangehörigkeit besitzen,
 - oder als Bürger der Europäischen Union oder als Mitglied seiner Familie, die ihn begleitet oder ihm nachkommt, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern über ein Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten verfügen,
 - oder als Ausländer im Bevölkerungsregister eingetragen sein,
 - oder staatenlos sein und unter die Anwendung des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen, unterzeichnet in New York am 28. September 1954 und gebilligt durch das Gesetz vom 12. Mai 1960, fallen,
 - oder Flüchtling sein im Sinne von Artikel 49 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,
4. weder über ausreichende Existenzmittel verfügen, noch Anspruch darauf erheben können, noch in der Lage sein, sie durch persönliche Bemühungen oder auf andere Art und Weise zu erwerben. Das Zentrum berechnet die Existenzmittel einer Person gemäß den Bestimmungen von Titel II Kapitel II,
5. bereit sein, zu arbeiten, es sei denn, dass dies aus gesundheitlichen oder Billigkeitsgründen nicht möglich ist,
6. ihre Rechte auf Leistungen, in deren Genuss sie aufgrund von belgischen oder ausländischen sozialen Rechtsvorschriften kommen kann, geltend machen ».

Hinsichtlich der Auslegung der fraglichen Bestimmungen

B.2.1. Die vor dem vorlegenden Richter klagende Partei übt Kritik an dem Urteil, mit dem dieser den Hof befasst, indem sie geltend macht, für die Entscheidung, dass die Eheleute Zusammenwohnende seien, stütze er sich auf eine Auslegung des Begriffs des « Zusammenwohnens », die falsch sei, weil nicht die Anwendung der Mittel, die dieses Zusammenwohnen voraussetze, berücksichtigt werde, während dieser Begriff, wenn er richtig ausgelegt würde, weder zu dem Behandlungsunterschied, über den der Hof befragt werde, noch folglich zu einer Diskriminierung führe.

B.2.2. Es obliegt in der Regel dem vorlegenden Richter, die Bestimmungen auszulegen, die er anwendet, und sie auf die konkreten Fälle, mit denen er befasst wird, zur Anwendung zu

bringen. Es obliegt nicht den Parteien, vor dem Hof die Begründung der Entscheidungen, durch die er befragt wird, anzufechten.

Hinsichtlich der Umformulierung der präjudiziellen Frage

B.2.3. In ihrem Erwidierungsschriftsatz beantragt die vor dem vorlegenden Richter klagende Partei eine Umformulierung der präjudiziellen Frage, um zu erreichen, dass der Hof sich zu einem Behandlungsunterschied äußert, der nach Darlegung dieser Partei durch Artikel 2 des vorerwähnten königlichen Erlasses vom 11. Juli 2002 zwischen Antragstellern auf Eingliederungseinkommen mit Familie zu Lasten eingeführt werde, je nachdem, ob die Aufenthaltserlaubnis dem Partner, der die Familie zu Lasten darstelle, gewährt werde oder nicht.

B.2.4. Die Parteien vor dem Hof dürfen die Tragweite der durch den vorlegenden Richter gestellten präjudiziellen Fragen nicht ändern oder ändern lassen.

Hinsichtlich der ersten präjudiziellen Frage

In Bezug auf die Artikel 10 und 11 der Verfassung

B.3.1. Der erste Teil der ersten präjudiziellen Frage bezieht sich angesichts des Sachverhalts - wobei der Hof seine Antwort auf diesen Fall beschränkt - auf den Behandlungsunterschied, den Artikel 14 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 zwischen verheirateten Antragstellern auf Eingliederungseinkommen einführe, deren Ehepartner nicht die in Artikel 3 Nr. 3 desselben Gesetzes erwähnte Bedingung bezüglich der Staatsangehörigkeit beziehungsweise des Status erfülle, je nachdem, ob dieser Ehepartner ein unverheiratetes, minderjähriges Kind zu Lasten habe oder nicht; während der Antragsteller im ersteren Fall das in Artikel 14 § 1 Nr. 3 vorgesehene Eingliederungseinkommen von 8 800 Euro erhalten könne, könne er im letzteren Fall nur das in Artikel 14 § 1 Nr. 1 vorgesehene Eingliederungseinkommen als Zusammenwohnender von 4 400 Euro erhalten. Dieser Artikel 14 § 1 Nr. 1 ermögliche es jedoch, jedem der Ehepartner ein Eingliederungseinkommen zu gewähren, das, wenn sie beide Bedingungen für dessen Gewährung erfüllten, nicht davon abhängen, ob es ein Kind zu Lasten

gebe oder nicht, und dessen zusammengerechneter Betrag dem in Artikel 14 § 1 Nr. 3 vorgesehenen Eingliederungseinkommen entspreche.

B.3.2. Der Ministerrat ficht den Vergleich an, den seines Erachtens der vorlegende Richter zwischen Ehepaaren ziehe, je nachdem, ob sie ein Kind zu Lasten hätten oder nicht, während der Begriff eines « Paares » im Gesetz nicht vorkomme.

Es trifft zwar zu, dass in der präjudiziellen Frage unter anderem dieser Begriff verwendet wird und die fragliche Bestimmung nur die Gewährung des Eingliederungseinkommens an Einzelpersonen vorsieht, doch aus der Begründung des Verweisungsurteils geht hervor, dass die Frage sich auf die Bedingung des Vorhandenseins oder Fehlens eines unverheirateten, minderjährigen Kindes zu Lasten bezieht.

B.3.3. Die Bedingung bezüglich der Staatsangehörigkeit oder des Status des Ehepartners ist nicht in der fraglichen Bestimmung enthalten, sondern ergibt sich aus Artikel 2*bis* des vorerwähnten königlichen Erlasses vom 11. Juli 2002, der in Ausführung von Artikel 14 § 1 Nr. 3 Absatz 6 des fraglichen Gesetzes angenommen wurde. Der Hof kann jedoch nur dazu Stellung beziehen, ob ein Behandlungsunterschied angesichts der Artikel 10 und 11 der Verfassung gerechtfertigt ist oder nicht, wenn dieser Unterschied auf eine Gesetzesnorm zurückzuführen ist. Wenn ein Gesetzgeber eine Ermächtigung erteilt, ist, sofern es nicht anders angegeben ist, davon auszugehen, dass er den Beauftragten nur ermächtigen möchte, seine Befugnis unter Einhaltung der Artikel 10 und 11 der Verfassung auszuüben. Der Hof wird daher diese Bedingung, so wie sie in dem betreffenden königlichen Erlass vorgesehen ist, berücksichtigen, nicht um zur Verfassungsmäßigkeit Stellung zu beziehen, da er hierfür nicht zuständig ist, sondern nur indem er gemäß der Formulierung der präjudiziellen Frage von dem Fall ausgeht, dass der vorerwähnte Artikel 14 § 1 Nr. 3 Absatz 6 so auszulegen ist, dass er es dem König erlaubt, diese Maßnahme zu ergreifen.

B.4. Die pauschale Beschaffenheit des Eingliederungseinkommens und die Vielfalt der individuellen Situationen der Empfänger sind die Erklärung dafür, dass der Gesetzgeber Kategorien anwendet, die notwendigerweise der Verschiedenartigkeit der Situationen nur gewissermaßen annähernd entsprechen. Dennoch kann der Gesetzgeber, wenn er Kategorien von Empfängern des Eingliederungseinkommens entsprechend ihrer Situation festlegt, keine

Unterscheidungskriterien annehmen, die sich als irrelevant erweisen würden, ohne gegen die in den präjudiziellen Fragen angeführten Bestimmungen zu verstoßen.

B.5. Der fragliche Artikel 14 § 1 Nr. 3 ist das Ergebnis der Abänderung des Gesetzes vom 26. Mai 2002 durch das Programmgesetz vom 9. Juli 2004, das Paragraph 1 anlässlich der Nichtigerklärung von Artikel 14 § 1 Nr. 1 durch das Urteil Nr. 5/2004 vom 14. Januar 2004 ersetzt hat. In der Begründung des Gesetzes vom 9. Juli 2004 heißt es diesbezüglich:

« Diese Bestimmung hält nur die vorherigen Kategorien Nrn. 1 und 2 aufrecht, die sich auf zusammenwohnende und alleinstehende Personen beziehen, und führt eine dritte Kategorie ein, zu der sämtliche ‘ Personen mit Familie zu Lasten ’ gehören.

Die letztgenannten Personen gelangen fortan in den Vorteil eines Satzes, in dem die Erhöhung der durch den Unterhalt einer oder mehrerer anderer Personen entstehenden Kosten berücksichtigt wird.

Diese vereinfachende Lösung bietet den großen Vorteil, dass sie den in den anderen Systemen des Sozialschutzes bestehenden Kategorien entspricht und dem allgemeinen Bemühen zu mehr Klarheit im Bereich der sozialen Sicherheit entgegenkommt.

Sie ermöglicht es durch die Vereinfachung der Kategorien ebenfalls, ‘ Diskriminierungsfallen ’ zu vermeiden.

Der Schiedshof (Urteil Nr. 5/2004 - S. 35) hat in der Tat hervorgehoben: ‘ Die pauschale Beschaffenheit des Eingliederungseinkommens und die Vielfalt der individuellen Situationen der Empfänger sind die Erklärung dafür, dass der Gesetzgeber Kategorien anwendet, die notwendigerweise der Verschiedenartigkeit der Situationen nur gewissermaßen annähernd entsprechen ’.

Schließlich wurde diese Entscheidung zur Vereinfachung der Kategorien gründlich geprüft, um eine Kohärenz mit den anderen Systemen des Sozialschutzes aufrechtzuerhalten, wissend, dass das Eingliederungseinkommen gegenüber den anderen Sozialzulagen eine RESTBEIHILFE ist und bleiben muss.

Diese neue Bestimmung führt jedoch zur Aufhebung der ehemaligen Kategorie Nr. 3 von Artikel 14, nämlich ‘ Alleinstehende mit Erhöhung ’.

Schließlich wird, damit diese Antragsteller ihre erworbenen Vorteile nicht verlieren, das ÖSHZ den neuen Satz der Kategorie Nr. 2 während der Hälfte der Zeit und den neuen Satz der Kategorie Nr. 3 während der anderen Hälfte der Zeit im Falle der Mittelternschaft gewähren. So erhalten diese Personen den gleichen Betrag.

Ebenso wird für diejenigen, die Unterhaltsgeld zahlen müssen, ein neuer Artikel 68*quinquies* in das Gesetz vom 8. Juli 1976 eingefügt, der die Gewährung einer spezifischen Beihilfe zur Zahlung von Unterhaltsgeld zugunsten von Kindern vorsieht.

Diese Bestimmung ist parallel zum neuen Artikel 68*quinquies* des Gesetzes vom 8. Juli 1976 zu sehen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-1138/001 und 1139/001, SS. 61-62; im gleichen Sinne, DOC 51-1138/21, SS. 4, 5 und 14).

B.6.1. Die genaue Tragweite der im neuen Artikel 14 § 1 unterschiedenen Kategorien muss bestimmt werden.

Gemäß dem neuen Artikel 14 § 1 Nr. 1 beträgt das Eingliederungseinkommen 4 400 Euro « für jede Person, die mit einer oder mehreren Personen zusammenwohnt ».

Unter « Zusammenwohnen » ist gemäß Absatz 2 « das Wohnen unter einem Dach von Personen zu verstehen, die ihre Haushaltsangelegenheiten hauptsächlich gemeinsam regeln ».

Vor ihrer teilweisen Nichtigerklärung durch das Urteil Nr. 123/2006 vom 28. Juli 2006 bestimmte Nr. 3 dieses Artikels in Absatz 1, dass das Eingliederungseinkommen 8 800 Euro beträgt « für eine Person, die ausschließlich mit einer Familie zu ihren Lasten zusammenwohnt ».

In Absatz 4 wird die « Familie zu Lasten » definiert als « der Ehepartner, der Lebenspartner, das unverheiratete minderjährige Kind oder mehrere Kinder, unter denen sich mindestens ein unverheiratetes minderjähriges Kind befindet ». Gemäß Absatz 5 ist unter « Lebenspartner » « die Person zu verstehen, mit der der Antragsteller eine eheähnliche Gemeinschaft bildet ».

B.6.2. Durch das Urteil Nr. 123/2006 wurde das Wort « ausschließlich » in Artikel 14 § 1 Nr. 3 für nichtig erklärt, weil es zu einer Diskriminierung zwischen einerseits alleinstehenden Personen und andererseits alleinstehenden Personen, die ausschließlich mit einer Familie zu ihren Lasten zusammenwohnen, führte, wobei dieser Begriff den Fall einschloss, in dem wenigstens ein unverheiratetes minderjähriges Kind vorhanden ist.

B.6.3. Aus dem Gesetzestext geht hervor, dass die Personen, die zusammenwohnen in dem Sinne, dass sie « unter einem Dach [wohnen und] ihre Haushaltsangelegenheiten hauptsächlich gemeinsam regeln », ungeachtet dessen, ob sie Kinder zu ihren Lasten haben oder nicht, der ersten Kategorie von Beziehern im Sinne von Artikel 14 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 angehören und nicht der Kategorie von Personen, die im Sinne von Nr. 3 derselben Bestimmung mit einer Familie zu Lasten wohnen.

B.7.1. Es kann nicht bemängelt werden, dass Artikel 14 § 1 Nr. 3 es nicht erlaubt, den Empfängern des Eingliederungseinkommens den Höchstbetrag zu gewähren, wenn sie mit einem Ehepartner zusammenwohnen (dem das Eingliederungseinkommen nicht gewährt werden kann), aber kein unverheiratetes, minderjähriges Kind zu Lasten haben, während Ehepartner, die kein unverheiratetes, minderjähriges Kind zu Lasten haben, wenn die Bedingungen durch beide erfüllt werden, beide das in Artikel 14 § 1 Nr. 1 vorgesehene Einkommen erhalten und somit gemeinsam einen zusammengerechneten Betrag erhalten können, der dem in Artikel 14 § 1 Nr. 3 festgesetzten Höchstbetrag entspricht.

B.7.2. Dies ist zunächst deshalb der Fall, weil eine Person, die für den finanziellen Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommt, sich hinsichtlich der Zielsetzung des Gesetzes, die darin besteht, jedem die notwendigen - insbesondere finanziellen - Mittel für ein menschenwürdiges Leben zu gewährleisten, in einer anderen Situation befindet als eine Person, die nicht für einen solchen Unterhalt aufkommt. Wenn ein solcher Unterhalt durch einen der Ehepartner geleistet wird, konnte der Gesetzgeber davon ausgehen, dass der König ermächtigt werden konnte, unter Einhaltung der Normen, deren Einhaltung die Verwaltungsrichter und ordentlichen Richter überwachen können, Maßnahmen zu ergreifen, durch die der andere Ehepartner davon befreit wird, alle Bedingungen für die Gewährung zu erfüllen (Artikel 14 § 1 Nr. 3 Absatz 6), weil das Einkommen seinem Ehepartner zum Höchstbetrag gewährt wird, so dass er selbst nicht Anspruch darauf erheben kann.

B.7.3. Sodann, weil in dem Fall, wo der finanzielle Unterhalt für eines oder mehrere Kinder nicht übernommen wird, die Gewährung einer vorteilhafteren Regelung nicht gerechtfertigt ist, wobei das Vorhandensein eines Ehepartners hierfür irrelevant ist; man kann nämlich den finanziellen Unterhalt für Kinder nicht mit der Belastung vergleichen, die sich daraus ergeben würde, dass ein Ehepartner nicht die Bedingungen für die Gewährung des Eingliederungseinkommens erfüllen würde. Da eine solche Situation wesentlich anders ist als diejenige, in der jeder Ehepartner diese Bedingungen erfüllt, so dass sie ein zusammengerechnetes Einkommen in gleicher Höhe wie der Höchstbetrag erhalten können, obwohl sie gegebenenfalls keine Kinder haben, kann die fragliche Bestimmung nicht als diskriminierend angesehen werden.

In Bezug auf Artikel 23 der Verfassung

B.8. Der zweite Teil der ersten präjudiziellen Frage setzt einen Vergleich der fraglichen Bestimmung mit der Regelung voraus, die durch das Gesetz vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum eingeführt wurde, welches mittlerweile durch das vorerwähnte Gesetz vom 26. Mai 2002 aufgehoben worden ist; Artikel 2 § 1 des Gesetzes von 1974 würde es laut der Frage ermöglichen, den Höchstbetrag der Leistung für zusammenwohnende Ehepartner zu gewähren, was die fragliche Bestimmung nicht mehr erlaube.

B.9. Die Stillhaltewirkung von Artikel 23 der Verfassung bezüglich des sozialen Beistands verbietet einen bedeutsamen Rückschritt in dem Schutz, den vorherige Gesetzgebungen auf diesem Gebiet boten. Daraus ergibt sich, dass der Hof zur Beurteilung eines etwaigen Verstoßes gegen die Stillhaltewirkung von Artikel 23 der Verfassung, insofern dieser das Recht auf sozialen Beistand garantiert, durch eine Gesetzesnorm einen Vergleich der Lage der Adressaten dieser Norm mit der Lage vornehmen muss, in der sie sich unter der vorherigen Gesetzgebung befanden.

B.10. Die Artikel 1 und 2 § 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 7. August 1974 bestimmten:

« Artikel 1. § 1. Jeder Belgier, der das Alter der zivilrechtlichen Volljährigkeit erreicht hat, seinen tatsächlichen Wohnort in Belgien hat, nicht über ausreichende Existenzmittel verfügt und nicht in der Lage ist, sich diese durch eigenes Bemühen oder auf andere Weise zu verschaffen, hat ein Anrecht auf ein Existenzminimum.

Der König bestimmt, was unter tatsächlichem Wohnort zu verstehen ist.

Dasselbe Recht wird durch Eheschließung für mündig erklärten Minderjährigen sowie Ledigen, die für ein oder mehrere Kinder aufkommen müssen, eingeräumt.

§ 2. Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Anwendung des vorliegenden Gesetzes unter den von Ihm festgelegten Bedingungen auf andere Kategorien von Minderjährigen sowie auf Personen, die die belgische Staatsangehörigkeit nicht besitzen, ausdehnen.

Art. 2. § 1. Das jährliche Existenzminimum beläuft sich auf:

1. 114.864 Franken für zusammenlebende Ehepartner;

2. 114.864 Franken für eine Person, die nur entweder mit einem unverheirateten minderjährigen Kind zu ihren Lasten oder mit mehreren Kindern, von denen mindestens eins minderjährig, unverheiratet und zu ihren Lasten ist, zusammenwohnt;

3. 86.148 Franken für eine alleinstehende Person;

4. 57.432 Franken für jede andere Person, die mit einer oder mehreren Personen zusammenwohnt, unabhängig davon, ob sie miteinander verwandt beziehungsweise verschwägert sind oder nicht.

Der König kann die obenerwähnten Beträge durch einen im Ministerrat beratenen Erlass ändern ».

B.11.1. Vorab ist anzumerken, dass aus Artikel 2 § 1 Nr. 2 hervorgeht, dass das Vorhandensein eines unverheirateten, minderjährigen Kindes zu Lasten bereits die Gewährung des Höchstbetrags des Existenzminimums ermöglichte.

B.11.2. In der Begründung zum Gesetz vom 26. Mai 2002 wird die Abschaffung der Kategorie « Ehegatten » wie folgt gerechtfertigt:

« Es gibt keine objektiven Gründe, eine unterschiedliche Kategorie für Ehepaare und für Zusammenwohnende vorzusehen. Überdies ist der Betrag des Eingliederungseinkommens für zwei Zusammenwohnende der gleiche wie für ein Ehepaar. Dieses Gesetz schafft die Kategorie der Ehegatten ab und sieht einen einzigen Basisbetrag für alle Zusammenwohnenden vor. Ehepaare besitzen ein individualisiertes Recht auf soziale Eingliederung » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1603/001, S. 10).

B.11.3. Unter der Geltung des Gesetzes vom 7. August 1974 hatten Ehepaare Anrecht auf einen doppelt so hohen Betrag des Existenzminimums wie jeder der beiden Zusammenwohnenden. Die Beträge wurden in beiden Fällen um die jeweiligen Einkünfte der beiden Mitglieder des Paares verringert. Die Abschaffung der Kategorie « Ehegatten » durch das Gesetz vom 26. Mai 2002 und der Ersatz dieser Kategorie durch ein individualisiertes Recht eines jeden von ihnen auf das Eingliederungseinkommen zum Satz der « Zusammenwohnenden » hat folglich in Bezug auf den zu gewährenden Betrag keine negativen Auswirkungen für Ehepaare.

B.11.4. Ehepaare haben wohl nur noch für einen der Zusammenwohnenden Anrecht auf das Eingliederungseinkommen, wenn der andere – wie im vorliegenden Fall - nicht die Bedingung der Staatsangehörigkeit erfüllt.

B.11.5. Im Vergleich zum Gesetz vom 7. August 1974 wurden die Kategorien der Ausländer, die Anrecht auf das Eingliederungseinkommen haben, erweitert. Unter Berücksichtigung dessen, dass das Gesetz vom 26. Mai 2002 darauf abzielt, die soziale Eingliederung der sich in Belgien aufhaltenden Personen zu fördern, kann jede Person, die über die Erlaubnis verfügt, sich im Königreich niederzulassen, das Eingliederungseinkommen erhalten. Daraus ergibt sich, dass der Ehepartner eines Belgiers oder eines Ausländers, der die Bedingungen für den Erhalt des Eingliederungseinkommens erfüllt, auch Anrecht auf das Eingliederungseinkommen hat, wenn er im Bevölkerungsregister eingetragen ist. In dieser Hinsicht bewirkt das Gesetz vom 26. Mai 2002 folglich keinen im Widerspruch zu Artikel 23 der Verfassung stehenden Rückschritt. Dass gewisse Ausländer – wie der vorlegende Richter hervorhebt – nicht im Bevölkerungsregister eingetragen wären, entweder weil sie sich illegal im Staatsgebiet aufhalten oder weil sie im Warteregister im Sinne von Artikel 1 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über das Bevölkerungsregister eingetragen sind, kann diese Feststellung nicht entkräften, da das Gesetz von 1974 die Gewährung des Existenzminimums für Eheleute mit einer Bedingung bezüglich der Staatsangehörigkeit verknüpfte, die durch beide zu erfüllen war.

B.11.6. Schließlich stellt die Tatsache, dass beide Ehepartner nunmehr verpflichtet sind, persönlich die Schritte im Hinblick auf den Erhalt des Eingliederungseinkommens zu unternehmen und jeder auch davon abhängig ist, dass der andere Ehepartner diese Schritte unternimmt, keinen Rückschritt bei der Gewährung des Rechts auf das Eingliederungseinkommens dar, insofern diese Schritte kein unüberwindbares Hindernis für den Erhalt dieses Rechts darstellen.

B.12. Die erste präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Hinsichtlich der zweiten präjudiziellen Frage

B.13. Aus der Formulierung der zweiten präjudiziellen Frage geht hervor, dass sie von der Antwort des Hofes auf die erste Frage abhängt. Da die Antwort auf die erste Frage zeigt, dass der Gesetzgeber, ohne die durch den vorlegenden Richter erwähnten Verfassungsbestimmungen zu missachten, den Höchstsatz des Eingliederungseinkommens unter den in der fraglichen Bestimmung festgelegten Bedingungen gewähren und den Ehepartner mit einem unverheirateten, minderjährigen Kind zu Lasten anders behandeln konnte als den Ehepartner eines Ausländers, der nicht die in Artikel 3 Nr. 3 des fraglichen Gesetzes vorgesehene Bedingung der Staatsangehörigkeit oder des Status erfüllt, ist die Beantwortung der zweiten Frage nicht sachdienlich zur Lösung der dem vorlegenden Richter unterbreiteten Streitsache.

B.14. Die zweite präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

1. Artikel 14 § 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

2. Die zweite präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 1. September 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior